

**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

DVR: 0000060

Wien, am 2. Februar 1995

Zl. 1055.17/37-I.8.b/95

Umwelthaftungsgesetz; überarbeiteter Entwurf; Begutachtungsverfahren

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	88
-GE/19- Datum: 9. FEB. 1995	
Verteilt 13.2.95 ✓	

*Mag. Weber*W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindruckt sich in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme i.G. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
BAIER m.p.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W.M.*

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

Wien, am 2. Februar 1

Zl. 1055.17/37-I.8.b/95

Umwelthaftungsgesetz; überarbeiteter Entwurf; Begutachtungsverfahren

Zu do. GZ. 7.720/207- I 2/1994  
vom 13. Dezember 1994

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

- Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeht sich, zu dem unter og. GZ. übermittelten überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (UmwHG) wie folgt Stellung zu nehmen:

In den erläuternden Bemerkungen (S.11) wird ausgeführt, daß das UmwHG, ungeachtet seines Charakters als Erfüllungsgesetz gem. Art. 50 Abs. 2 B-VG zum Europäischen Umwelthaftungsübereinkommen ("Lugano-Übereinkommen"), auch dann in Österreich Geltung erlangen soll, wenn dieses Übereinkommen nach seiner Ratifikation durch Österreich noch nicht in Kraft stehen sollte.

In diesem Zusammenhang verweist das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf den Anwendungsvorbehalt des Art. 25 Abs. 2 Lugano-Übereinkommen, in dem bereits die Möglichkeit von neuem, mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht zur Gänze vereinbarem EU-Recht in Betracht gezogen wird. Es sollte daher in den erläuternden Bemerkungen zum UmwHG auch auf die Folgen, die sich aus dessen Inkrafttreten noch vor dem objektiven Inkrafttreten des Lugano-Übereinkommens ergeben könnten, eingegangen werden. Hier wäre in erster Linie

- 2 -

die dadurch entstehende Vorreiterrolle Österreichs im Umwelthaftungsbereich innerhalb der EU zu nennen, welche, wenn sachlich gut vorbereitet, aus der Sicht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten durchaus begrüßt würde.

Nicht nur aus diesen Erwägungen, sondern auch im Hinblick auf die laufende Diskussion um eine EU-Umwelthaftungsrichtlinie (siehe hiezu auch das sog. "Grünbuch..."), sollten die weiteren legistischen Schritte im Zusammenhang mit dem UmwHG Gegenstand ausführlicher Konsultationen mit den EU-Mitgliedern und der Kommission sein. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ersucht, über den Fortgang dieser Konsultationen, die u.a. auch dazu dienen sollten, den österreichischen Informationsstand über die Umsetzungsschritte einzelner EU-Mitglieder bezüglich des Lugano-Übereinkommens zu aktualisieren, auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Diese Stellungnahme ergeht in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:  
BAIER m.p.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

